

7. Produktion ausgewählter industrieller Erzeugnisse

Erzeugnis (nach Erzeugnisgruppen, nicht nach Industriezweigen)	Mengen- einheit	1959	1960	1961	1962	1963	1964
Pflanzenöl, raffiniert	1 000 t	188	199	202	237	218	219
Tierische Fette (bearbeitet)	1 000 t	37	45	44	30	43	47
Fleisch (ohne Geflügel)	1 000 t	604	664	697	613	679	762
Fleisch- und Wurstwaren	1 000 t	298	302	296	281	285	289
Fleisch- und Wurstkonserven und -präserven	1 000 t	19	21	21	23	25	24
Fischkonserven und -präserven	1 000 t	41	43	45	47	52	51
Bier	1 000 hl	13 658	13 424	13 682	13 078	13 180	13 772
Malz	1 000 t	166	177	185	185	202	208
Spiritosen	1 000 hl	561	579	653	701	733	715
Zigaretten	Mill. St	17 944	18 187	18 012	17 362	17 710	17 828
Zigarren und Zigarillos	Mill. St	1 612	1 755	1 866	1 962	2 043	1 861
Rauchtabak	t	2 580	2 234	2 102	2 307	2 141	1 721

¹⁾ Einschl. Halbzeug für nahtlose Rohre sowie für Schmiede- und Preßteile. — ²⁾ Einschl. Präzisionsrohre. — ³⁾ Primärproduktion umgerechnet auf 300 Liter C₂H₂/kg Calciumcarbid. — ⁴⁾ Ohne Penicillin für Futterzwecke. — ⁵⁾ Einschl. Petroleum und Treiböl. — ⁶⁾ Einschl. vollgummireifen und sonstige Decken für Karren und Gespannwagen. — ⁷⁾ Dampf-, Motor- und Elektrolokomotiven; der Bau von Dampflokomotiven ist seit 1962 eingestellt. — ⁸⁾ Standard-, Klein- und Reiseschreibmaschinen. — ⁹⁾ Trockengehalt von 100% (absolut trocken). — ¹⁰⁾ Kammgarne, Streichgarne, 3- und 4-Zylinder-Baumwollgarne u. a. m. — ¹¹⁾ Einschl. Weizengrieß. — ¹²⁾ Einschl. geschälter Reis; ohne Weizengrieß. — ¹³⁾ Ohne tischfertige Konserven.

II. Handwerk

Vorbemerkung

In das Handwerk ist in der SBZ — anders als in der Bundesrepublik Deutschland — auch die sog. »Kleinindustrie« einbezogen.

Kleinindustrie: Betriebe, die mit nicht mehr als 10 Arbeitern und Angestellten (»Beschäftigte im Lohnverhältnis«) handwerkliche Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen vollbringen und deren Inhaber keine Meisterprüfung abgelegt haben. Sie sind deshalb nicht in der Handwerksrolle eingetragen, sondern nur im Besitz einer Gewerbe genehmigung.

Eigentumsform der Betriebe: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt E.

Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH): Zusammenschlüsse selbständiger Handwerker und von Inhabern von Kleinindustriebetrieben sowie deren Beschäftigten (einschl. Heimarbeiter) zum Zwecke gemeinsamer Produktions-, Reparatur- und Dienstleistung auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Organisation ihrer Arbeit, wobei die Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft untereinander gleichberechtigt sind und den Ertrag ihrer Arbeit nach dem Leistungsprinzip verteilen. Produktionsgenossenschaften des Handwerks dürfen nur mit besonderer Genehmigung und höchstens 10% Arbeiter oder Angestellte (»Lohnarbeiter«) im Verhältnis zur Mitgliederzahl beschäftigen. Entsprechend dem Grad der Vergesellschaftung der Produktionsmittel gibt es Produktionsgenossenschaften der Stufen I und II.

Private Handwerksbetriebe: Private Betriebe, deren Inhaber die Meisterprüfung abgelegt haben und die in die Handwerksrolle eingetragen sind, sowie Betriebe, deren Inhaber in die Gewerberolle eingetragen sind, wobei in der Regel nicht mehr als 10 Arbeiter und Angestellte (»fremde Arbeitskräfte«) — bei Beschäftigung von Schwerbeschädigten 11 — beschäftigt sein dürfen. Ein Lehrling je Lehrjahr wird der Beschäftigtenzahl nicht zugerechnet. Die Ausnahmen für bestimmte Berufe bestehen nicht mehr.

Produzierendes, Bau- und Dienstleistungshandwerk: Das produzierende Handwerk umfaßt die Betriebe, die Erzeugnisse aus eigenem oder von Kunden geliefertem Material herstellen, Kundenmaterial oder Kundenerzeugnisse bearbeiten oder Reparaturen oder Montagen ausführen. Bauhandwerk: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt H. Zum Dienstleistungshandwerk gehören z. B. Friseure und Schädlingsbekämpfer.

Beschäftigte: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt E. Der Kreis der nachgewiesenen Beschäftigten deckt sich jedoch nicht ganz mit dem im Abschnitt E, da in den folgenden Zahlen die nicht der laufenden Handwerksberichterstattung unterliegenden Beschäftigten — im produzierenden Handwerk z. B. die Hausschneiderinnen und Küstenfischer, im Dienstleistungshandwerk Verleiher, Zimmervermieter, Vertreter u. a. — nicht enthalten sind.

Lehrlinge: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt E.

Leistung: Die Betriebsleistung wird aus folgenden Leistungsarten gebildet:

Produktion ohne Bauleistungen: Aus eigenem Material hergestellte und zum Absatz bestimmte Erzeugnisse sowie Erzeugnisse aus Kundenmaterial ohne den Wert des vom Auftraggeber gelieferten Materials; Bearbeitung von Kundenmaterial oder Kundenerzeugnissen, ohne daß daraus neue Erzeugnisse entstehen;

Reparaturen: Leistungen zur Werterhaltung einschl. Wert der verwendeten eigenen Grund- und Hilfsmaterialien;

Bauleistung: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt H/I;

Dienstleistungen: Leistungen, z. B. auf dem Gebiet der Hygiene und der Volksgesundheit.

Nicht in die Leistung einbezogen ist der Verkauf von fertig bezogener Handelsware (dazu gehört auch Fleisch, das nicht aus eigener Schlachtung stammt).

Die Bewertung der Leistung erfolgt zu Herstellerabgabepreisen, jedoch ohne Verbrauchsabgaben, sofern sie auf das Fertigzeugnis erhoben werden.